Hinweis: Kennzeichnung:
Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen:

Die Art der baulichen Nutzung in den „Mischgebieten" und „Allgemeinen Wohngebieten" wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs 5, 6 u. 7 Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.1.1990) wie folgt gegliedert:

1) In allgemeinen Wohngebieten sind abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2) In den Mixhgebieten sind. abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

Hinweise:

Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 5 Nr. 3 BauGB, sind in der Baugenehmigung folgende Maßnahmen umzusetzen:

1) Die schalltechnischen Maßnahmen des Gutachtens Nr. 920 541 vom 8. Mai 1992 und
2) Die Empfehlungen gemäß Abs. 6, Nr. 1 bis 8, Seite 10, der Boden- und Bodenluftuntersuchung vom 15. Jan. 1992, AZ: KON-AH 92/P9184.

Das schalltechnische Gutachten und das Gutachten der Boden- und Bodenluftuntersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

[redacted]